OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604654/16/BMa/BR

Datum:
Linz, 22. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des V. O., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. L. K., X, X W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 28.06.2021, GZ: BHWL/921180003789/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.12.2021 die am 30.03.2022 fortgesetzt wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als bei der Tatortbezeichnung im angefochtenen Straferkenntnis das Wort „Unbekannt“ durch „Str.KM 197,187“ ersetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Verwaltungsvorschrift des angefochtenen Straferkenntnisses § 52 lit. a Z 10a StVO, BGBl. Nr. 1994/518, die Strafnorm § 99 Abs. 2e StVO, BGBl I Nr. 2013/39 lauten, die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 48 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens ermäßigen sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Datum/Zeit: 08.02.2021, 22:29 Uhr
Ort: X H., X Unbekannt, Fahrtrichtung M.
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 51 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften) verletzt:

1. §52lit. a Zif. 10 a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. €360,00	6 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 36,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher €396,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 21.07.2021, bei der belangten Behörde eingelangt am 29.07.2021, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren gemäß § 45 VStG einzustellen, in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und es gemäß § 45 VStG wegen Geringfügigkeit des Verschuldens sowie der unbedeutenden Folgen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung bei einer Ermahnung bewenden zu lassen, und gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Bf hat im Wesentlichen vorgebracht, die belangte Behörde habe Verfahrensvorschriften verletzt, indem sie nur unzureichend ermittelt, angebotene Beweismittel nicht berücksichtigt und eine unvollständige Beweiswürdigung vorgenommen habe. Zudem könne dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der konkrete Tatort nicht entnommen werden.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt am 02.08.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.12.2021 die am 30.03.2022 fortgesetzt wurde. An diesen Verhandlungen haben der Vertreter des Bf, ein Vertreter der belangten Behörde sowie ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik teilgenommen. In der Verhandlung am 22.12.2021 wurde Rev.Insp. K. (in der Folge: Messorgan) und in der fortgesetzten Verhandlung wurde D. P. als Zeuge einvernommen. In der Verhandlung vom 22.12.2022 wurde das Messprotokoll des Lasermessgerätes sowie der Eichschein für das Geschwindigkeitsmessgerät TruSpeed ID 4771 vom 19.04.2018 als Beilage.1 zum Verhandlungsprotokoll zum Akt genommen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 08.02.2021 um 22:29 Uhr den auf Herrn D. P. zugelassenen PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X (A) in X H., auf der X in Fahrtrichtung M. bei Str.Km 198,187 mit einer Fahrgeschwindigkeit von 121 km/h (nach Abzug der Messtoleranz). Die Fahrgeschwindigkeit wurde von einem Messorgan auf Höhe der Wiener Bundesstraße bei km 194,610, mit dem geeichten und ordnungsgemäß in Betrieb genommenen mobilen Lasermessgerät TruSpeed, ID-NR. 4771, gemessen.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.000 Euro, besitzt kein Vermögen, hat keine Sorgepflichten und ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem erstinstanzlichen Akt, der glaubwürdigen Aussage des Messorgans in der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2021 sowie der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik in der mündlichen Verhandlung ergibt.

Die Tatzeit, die Lenkereigenschaft und die am Tatort verordnete und durch Verkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h sind im Verfahren unbestritten geblieben.

Strittig waren der Tatort sowie das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung.

Der Bf brachte hinsichtlich des Tatorts in seiner Beschwerde vor, es könne aufgrund der verwirrenden Behördenangaben nicht erkannt werden, wo dieser genau gelegen sei. Im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis sei nämlich als Tatort X H. angegeben, H. würde aber die PLZ X haben und nicht in der Gemeinde H. liegen. Bereits in der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2021 wurde zur Lage des genauen Tatorts daher erörtert, dass H. ein Ortsteil der Gemeinde H. mit der PLZ X ist und die Tatortbeschreibung im Straferkenntnis „X H., X sehr wohl korrekt ist. Die Benennung des Ortsteiles beschreibt gegenständlich den konkreten Tatort an der X bei Str.Km 197,187 näher.

Anlässlich der Erstattung des Sachverständigengutachtens wurde zudem in der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2021 die Lage des Tatorts thematisiert. Mit Hilfe eines Orthofotos und des als Beilage.1 zum Verhandlungsprotokoll zum Akt genommenen Messprotokolls wurde der Standort des Messorgans bei der Lasermessung bei Str.Km 197,610 sowie die Position des gemessenen Fahrzeuges bei der Messung bei Str.Km 197,187 dargestellt und der Tatort in X H., X, Fahrtrichtung M., Str.Km 197,187, von dem in der Verhandlung anwesenden Messorgan bestätigt. Dieser Tatort war sowohl in der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.02.2021 als auch in der am 11.02.2021 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land erlassenen Strafverfügung angegeben.

Hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung brachte der Bf in seiner Beschwerde vor, er sei nicht schneller als 80 km/h gefahren, sein Beifahrer (der Zulassungsbesitzer des Tatfahrzeuges) könne dies auch bezeugen. Dazu hat der vom Bf beantragte und in der mündlichen Verhandlung am 30.03.2022 vernommene Zeuge P. angegeben, dass er nicht genau sagen könne, ob im Zeitpunkt der Messung der Tempomat auf 80km/h eingestellt war und der Bf zu diesem Zeitpunkt auch nicht schneller als 80 km/h gefahren sei.
Der Zeuge hinterließ bei seiner Vernehmung zunächst den Eindruck, seine Aussage zu Gunsten des Bf gestalten zu wollen. Über Nachfrage hat sich schließlich herausgestellt dass der Zeuge mit seiner Aussage, der Bf sei 80 km/h gefahren, gemeint hatte, dass der Bf generell diese Geschwindigkeit gefahren sei, er aber über die gefahrene Geschwindigkeit zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung doch keine konkrete Aussage treffen konnte. Die Aussage des Zeugen steht daher der im Zeitpunkt der Lasermessung festgestellten Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit um 51 km/h nicht entgegen.

Zur Richtigkeit der Lasermessung ist auszuführen, dass es sich bei dem für die Geschwindigkeitsmessung verwendeten Verkehrsmessgerät TruSpeed entsprechend des Eichscheines des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen mit der Nummer 4771 vom 19.04.2018 (Ende der Nacheichfrist am 31.12.2021) um ein

voll funktionsfähiges ordnungsgemäß geeichtes Gerät gehandelt hat. Der Eichschein wurde in der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2021 als Beilage 1 zum Verhandlungsprotokoll genommenen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einem mit der Geschwindigkeitsmessung betrauten Beamten aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung und Einstellung des Messgerätes zuzumuten (VwGH 31.05.2012, 2012/02/0082; VwGH 28.06.2001, 99/11/0261; VwGH 19.02.2019, Ra 2019/02/0032, uvm).

Das Messorgan hat die Vorgehensweise bei der Inbetriebnahme und Verwendung des Geschwindigkeitsmessgerätes und die damit verbundenen Abläufe (Sichtkontrolle des Geräts, Visiertest, Horizontal- und Vertikalmessung, 0-Messung) in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar geschildert. Auch der Amtssachverständige hatte keine Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung des Geschwindigkeitsmessgerätes.

Im Zuge der Verhandlung führte das Messorgan zudem aus, dass sich zwischen ihm und dem Fahrzeug des Bf kein weiteres Fahrzeug befand, dass er das Fahrzeug an der Front zwischen den Scheinwerfern anvisiert hat, und dass das Gerät keine Fehlmessung angezeigt hat. Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik hat in seinem anlässlich der mündlichen Verhandlung am 22.12.2021 erstatteten Gutachten bestätigt, dass das Anvisieren des Fahrzeuges an der Front zwischen den Scheinwerfern korrekt war, und dass es selbst bei eingeschaltetem Fernlicht zu keiner Blendung bei der Messung gekommen sein kann, weil das Lasergerät mit einem Blendschutz ausgestattet war.

Zur Richtigkeit der in Abzug gebrachten Messtoleranz hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26.02.2019, Ra 2018/02/0307, wie folgt ausgeführt: „Wieviel von der mit einem Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät gemessenen Geschwindigkeit abzuziehen ist, muss im Rahmen des ermittelten Sachverhaltes festgestellt werden. Als taugliche Beweismittel, um verlässliche Rückschlüsse und damit Feststellungen über die Messtoleranz des konkreten Gerätes machen zu können, sind etwa die Gebrauchsanweisung bzw. Betriebsanleitung des Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes, allenfalls die Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen, anzusehen (vgl. VwGH 8.5.2018, Ra 2018/02/0083).“

Dieser Judikatur folgend wurde anlässlich der mündlichen Verhandlung am 22.12.2021 der in der Verhandlung anwesende Amtssachverständige für Verkehrstechnik mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dieser führte aus, dass die gemessene Fahrgeschwindigkeit immer kleiner ist als die tatsächliche Fahrgeschwindigkeit, weil die Messung vom Fahrbandrand durchgeführt wird und daher der Messwinkel des auf den Messenden zukommenden Fahrzeuges klein ist und physikalisch eine Verzerrung des Messergebnisses zugunsten des Bf bewirkt.

Der Sachverständige bestätigte, dass die von dem Ablesewert von 125 km/h entsprechend den Eichvorschriften in Abzug gebrachte Messtoleranz von 3 % korrekt ist.

Im Verfahren ergaben sich keine Gründe, die nachvollziehbare Aussage des Polizisten als Messorgan in Zweifel zu ziehen. Einem zur Wahrnehmung von Verwaltungsübertretungen bestellten und geschulten Organ der öffentlichen Aufsicht ist die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen zuzumuten und es ist auch zu erwarten, dass dieses Organ über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben macht. Hinzu kommt, dass ein Polizist im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt ist (vgl. VwGH 28.11.1990, 90/03/0172). Demgegenüber konnte sich der Bf frei verantworten und es ist vorliegend auch zu berücksichtigen, dass dieser nicht zur Wahrheit verpflichtet ist und durch ein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hat. Die Aussage des Bf, wonach er nicht schneller als 80km/h gefahren sei, wird als Schutzbehauptung gewertet, zumal diese vom beantragten und in der mündlichen Verhandlung vom 22.03.2022 vernommenen Zeugen auch nicht bestätigt wurde.

Insgesamt sind im Verfahren keine Anhaltspunkte hervorgekommen, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass die Geschwindigkeitsmessung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. 518/1994, zeigt dieses Beschränkungszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.



Gemäß § 99 Abs. 2e StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 39/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer

Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

3.3.2. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts steht fest, dass der Bf im Tatzeitpunkt in 4063 Haid (Hörsching) auf der Wiener Bundesstraße bei Str.Km 197,187, außerhalb des Ortsgebietes, die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit um 51 km/h überschritten hat. Somit wurde der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch (eines Straferkenntnisses), wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung und dgl.) eine Verfolgungshandlung und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Nach der zur Bestimmung des § 44a Z 1 VStG ergangenen Rechtsprechung bedarf es im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzten Verwaltungsvorschriften erforderlich sind. Wesentlich für die Bezeichnung der Tat ist der Ausspruch über Zeit und Ort der Begehung (VwGH 25.04.2014, 2013/04/0057).

Mit dem Vorbringen einer verfehlten Tatortbezeichnung kann der Bf dann eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses aufzeigen, wenn Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort einen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides haben, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und eine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (z.B. VwGH 21.03.1997, 97/02/0071). Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht (VwGH 25.09.1991, 91/02/0051). Zur näheren Konkretisierung des Tatortes von Geschwindigkeitsüberschreitungen bedarf es keiner eingehenden

Begrenzungsbezeichnung der befahrenen Strecke, insbesondere bedarf es keiner Angabe eines Fixpunktes (vgl. VwGH 29.09.1993, 92/03/0042; 16.12.1992, 92/02/0238).

Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind an die Verfolgungsverjährung unterbrechende Verfolgungshandlungen im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen; die (korrekte) rechtliche Qualifikation der Tat ist hingegen nicht erforderlich. Es ist somit erforderlich, dass sich die Verfolgungshandlung im Sinne der §§ 31 und 32 VStG auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss. Nach der ständigen Judikatur zu § 44a Z 1 VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheids, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl. zB. VwGH 03.02.2020, Ra 2019/02/0212 mwN).

In der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.02.2021, gegen die der Bf fristgerecht Einspruch erhoben hat, ist der Tatort präzise mit X H., X, Fahrtrichtung M., Str.Km 197,187 angegeben. Der konkrete Tatort musste ihm daher bewusst sein. Zudem geht aus dem Einspruch gegen die Strafverfügung des (zu diesem Zeitpunkt unvertretenen) Bf sowie aus dem Vorbringen in der

Beschwerdeschrift unzweifelhaft hervor, dass dem Bf der genaue Tatort bekannt war und dass dieser in die Lage versetzt wurde, zu dem im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwurf Beweise anzubieten. Der Bf nahm auch in seiner Beschwerde konkret auf die Kilometerangabe in der Strafverfügung Bezug. Durch die Erlassung der Strafverfügung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist kommt eine Verfolgungsverjährung durch unvollständige Angabe im Spruch des bekämpften Erkenntnisses nicht zum Tragen.

Zum Vorbringen des Bf, es könne aufgrund der verwirrenden Behördenangaben nicht erkannt werden, wo der Tatort gelegen sein soll, weil die Postleitzahl X nicht der Gemeinde H. sondern der Gemeinde H. zuzuordnen sei, wird nochmals ausgeführt, dass die X entlang des gesamten Ortsgebiet von H. verläuft und dass „H." ein Ortsteil von X H. ist. Die Angabe des Tatortes mit X H. konkretisiert daher den Tatort an der X, auch wenn der Bf damit mental eine andere Örtlichkeit verbindet.

Zusammenfassend ist daher die Tatortumschreibung im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses ausreichend individualisiert und konkretisiert, genügt den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG und es wurde eine die Verfolgungsverjährung unterbrechende Verfolgungshandlung gesetzt. Die Verteidigungsrechte des Bf wurden weder eingeschränkt noch besteht die Gefahr einer Doppelbestrafung.
Hinsichtlich des Tatortes war der Spruch des bekämpften Erkenntnisses daher iSd § 44a Z 1 VStG insoweit zu präzisieren, als das Wort „unbekannt" durch „Str.Km 197,187" ersetzt wurde.

3.3.4. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten damit auch subjektiv zu verantworten.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheids soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

§ 99 Abs. 2e StVO sieht für derartige Übertretungen eine Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro vor. Aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt ergeben sich keine Verwaltungsvorstrafen. Dem Bf kommt daher der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit zugute, dieser ist im bisherigen Verfahren unberücksichtigt geblieben. Andere Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe sind im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu Tage getreten.

Der Bf hat derzeit ein Nettoeinkommen von ca. 1.000 Euro monatlich, kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

Unter Berücksichtigung der (bisher unberücksichtigt gebliebenen) Unbescholtenheit des Bf und der erst im gerichtlichen Verfahren hervorgekommenen Einkommensverhältnisse des Bf wird die mit 360 Euro festgesetzte Geldstrafe, die rund 17 % der möglichen Höchststrafe ausschöpft, auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden) herabgesetzt.

Im Hinblick auf die angeführten strafbemessungsrelevanten Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Herabsetzung der Geldstrafe im genannten Ausmaß für tat- und schuldangemessen. Die festgesetzte Strafe erscheint aus spezialpräventiven aber auch aus generalpräventiven Gründen notwendig, um den Bf und andere Verkehrsteilnehmer in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Schwere des Delikts, bei Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 51 km/h, scheidet ein Absehen von der Strafe oder gar die Erteilung einer Ermahnung aus, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 15 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Entscheidung hängt wesentlich von der Beweiswürdigung ab, diese wurde nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren und einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann